



An die

- Kantonalen Regierungen
- das Bundesamt für Gesundheit
- das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
- die Rekurskommission EDK/GDK
- die Interkantonale Prüfungskommission in Osteopathie

Bern, 27.05.2013

Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993:

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und – in zweiter Priorität – ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Gemäss Artikel 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung gilt diese für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Die Diplomanerkennungsvereinbarung (IKV) ist aus folgenden Gründen einer Teilrevision zu unterziehen:

1. Die gegenwärtige, das Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK betreffende Rechtsgrundlage, Art. 12ter IKV, muss insbesondere um eine Grundlage für die Erhebung von Registrierungsgebühren sowie die Einführung eines Online-Abfrageverfahrens für Personendaten erweitert werden. Im Rahmen der vorliegenden Revision sind ausserdem die für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in den reglementierten Berufen (BGMD) notwendigen interkantonalen Grundlagen für die Meldepflicht von ausländischen Lehrpersonen (Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Ausland ohne Niederlassung in der Schweiz) und von ausländischen Osteopathinnen und Osteopathen zu erlassen. Dies erfordert eine Anpassung der Artikel 1 und 6 IKV sowie mit Bezug auf die Festlegung von Gebühren eine Anpassung von Art. 12 IKV.
2. Aufgrund der Komplexität einzelner Beschwerden soll der in Art. 12 IKV definierte Gebührenrahmen angepasst werden. Neu sollen für besonders aufwändige Verfahren Gebühren bis zu Fr. 3'000.00 (statt Fr. 2'000.00) gesprochen werden können. Nach wie vor bemisst sich die konkrete Gebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des Anerkennungsansuchens oder der Beschwerde.
3. Gemäss Art. 10 Abs. 2 IKV können Privatpersonen Entscheide der Rekurskommission EDK/GDK ans Bundesgericht weiterziehen. Für die Anerkennungsbehörde besteht diese Möglichkeit nicht. Dies bedeutet, dass im Verfahren bezüglich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (Lehrdiplome, Diplome im Bereich Sonderpädagogik und in Osteopathie) das für den Entscheid zuständige GS EDK bzw. die Interkantonale Prüfungskommission Beschwerdeentscheide der Rekurskommission (Beschwerdegutheissungen) nicht vom Bundesgericht überprüfen lassen können. In Art. 10 Abs. 2 Diplomanerkennungsvereinbarung soll daher neu eine Rechtsmittelkompetenz für die jeweiligen Vorinstanzen definiert werden.



Die vorgesehenen Änderungen sind im „Kommentar zur Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen“ aufgeführt und begründet.

Mit Beschluss vom 2./3. Mai 2013 hat der Vorstand der EDK den Revisionspunkten zugestimmt und den Entwurf einer Änderung der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 28. März 2013 zu einer dreimonatigen Vernehmlassung unter Federführung der GDK freigegeben. Am 23. Mai 2013 hat der Vorstand der GDK dem Revisionsvorhaben und der Durchführung einer entsprechenden Vernehmlassung ebenfalls zugestimmt. Aufgrund der Dringlichkeit der Teilrevision – die formelle Grundlage für die neue Registerführung sollte bis Anfang 2015 in Kraft sein – wird die Vernehmlassungsfrist auf drei Monate beschränkt.

Auf Grund der obigen Ausführungen bitten wir Sie, bis am **10. September 2013** zum Entwurf der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 28. März 2013 eine Stellungnahme abzugeben. Die Vernehmlassungsunterlagen sind auf der Homepage der GDK unter folgender Adresse elektronisch abrufbar:

http://www.gdk-cds.ch/index.php?id=393&no_cache=1 .

Die Stellungnahme zuhanden der GDK ist an folgende Adresse zu richten:

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7.

Ausserdem bitten wir Sie, eine Kopie Ihrer Stellungnahme elektronisch zu senden an brigitta.holzberger@gdk-cds.ch.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND –DIREKTOREN

Michael Jordi
Zentralsekretär

Beilagen:

- Synoptische Darstellung Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 – Änderung der Vereinbarung, Entwurf vom 28. März 2013
- Kommentar zur Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 28. März 2013